

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsriditern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Riditers für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt soll an der Hauptverhandlung teilnehmen. Bei einer Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen und auf Verlangen des Gerichts hat er teilzunehmen. Das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

1. **Gleiche Besetzung des Gerichts:** Während der gesamten Hauptverhandlung müssen dieselben Richter anwesend sein; nur sie dürfen das Urteil fällen. Das gilt auch, wenn nach § 34 Abs. 1 GVG der Direktor des Bezirksgerichts wegen des besonders großen Umfangs der Strafsache die Mitwirkung eines zweiten Berufsrichters angeordnet hat. Der Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter umfaßt auch die Urteilsverkündung, denn sie ist Bestandteil der Hauptverhandlung. Ein **Verstoß** gegen die gesetzliche Regelung der ununterbrochenen Anwesenheit der Richter bewirkt eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Das unter diesen Bedingungen ergangene Urteil muß bei Einlegung eines Rechtsmittels aufgehoben werden (§ 300 Ziff. 1). Notwendiger Aufhebungsgrund im Sinne des § 300 Ziff. 3 ist **auch** die Abwesenheit eines Protokollführers.

2. **Ergänzungsrichter**—für einen Berufsrichter ist ein anderer Berufsrichter, für einen Schöffen ein anderer Schöffe. Bei Auswechslung eines Richters ist die Fortsetzung der Hauptverhandlung nur zulässig, wenn der vor der Hauptverhandlung bestimmte Ergänzungsrichter stets in der Hauptverhandlung bis zu dem Zeitpunkt des Richterwechsels zugegen war. Steht bei Ausfall eines Richters kein Ergänzungsrichter zur Verfügung, muß die Hauptverhandlung in neuer Besetzung des Gerichts von vorn begonnen werden, sofern nicht der ausgefallene Richter innerhalb der Unterbrechungsfrist nach § 218 wieder tätig werden kann.

3. **Protokollführer:** Derselbe Protokollführer muß nicht während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein. Erforderlich ist aber, daß während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung immer ein Protokollführer tätig wird. Der für diese Aufgabe eingesetzte Angestellte des Gerichts (kein Angehöriger der Staatsanwaltschaft, aber z. B. der beim Gericht sein Berufspraktikum ableistende Student) muß den Verfahrensgang kennen und fähig sein, das Gehörte den Anforderungen (§ 254) entsprechend niederzuschreiben.

4. **Staatsanwalt:** Hat das Gericht das Verlangen auf Teilnahme eines Staatsanwalts fristgemäß ausgesprochen, muß während der gesamten Hauptverhandlung ein Staatsanwalt **zugegen** sein, aber es ist nicht erforderlich, daß es derselbe Staatsanwalt ist. An einer Hauptverhandlung